

# Rechtsinformationen für Vereine





## Vorwort

<b>I. Was ist ein Verein?</b>	<b>4</b>
<b>II. Was ist das Vereinsregister?</b>	<b>5</b>
<b>III. Wie gründet man einen Verein?</b>	<b>7</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>7</b>
<b>2. Die Satzung</b>	<b>7</b>
a) Mussbestimmungen	8
b) Sollbestimmungen	8
c) Kannbestimmungen	10
<b>3. Das Gründungsprotokoll</b>	<b>10</b>
<b>4. Die Anmeldung</b>	<b>10</b>
<b>IV. Was geschieht bei Änderungen im Verein?</b>	<b>11</b>
<b>1. Die Beschlussfassung</b>	<b>11</b>
<b>2. Das Protokoll und die Anmeldung</b>	<b>12</b>
<b>3. Sonstige Änderungen</b>	<b>13</b>
<b>V. Wie erfolgt die Auflösung des Vereins?</b>	<b>14</b>
<b>VI. Anhang</b>	<b>16</b>
<b>1. Mustersatzung</b>	<b>16</b>
<b>2. Muster für die Anmeldung des Vereins</b>	<b>22</b>
<b>3. Muster für die Anmeldung von Änderungen</b>	<b>23</b>
a) Vorstandsänderung	23
b) Satzungsänderung	24



Liebe Mitbürgerinnen  
und Mitbürger,

ein wesentliches Prinzip der Demokratie ist Eigeninitiative und Interessenbündelung. Jeder hat schon einmal erlebt, dass sich Ziele in der Gemeinschaft leichter und vielleicht sogar schneller erreichen lassen. Sich zu einem Verein zusammenschließen bietet Ihnen dabei die Möglichkeit, Ihre Interessen mit denen Ihrer Nachbarn, Freunde oder Kollegen zu bündeln und durch Eigeninitiative Dinge zu bewegen.



Curt Becker  
Minister der Justiz  
des Landes Sachsen-Anhalt

Von dieser Möglichkeit wird in Sachsen-Anhalt rege Gebrauch gemacht. Nachdem die DDR-Vereinsregister noch einen Bestand von 4311 eingetragenen Vereinen auswiesen, hat sich die Zahl der Vereine inzwischen auf über 16.000 erhöht. Dabei ist die Vielfalt der Vereine Zeichen für die Toleranz unserer Gesellschaft und trägt zur kulturellen Identität Deutschlands bei. Viele Vereine leisten auch wertvolle Dienste für unsere Gesellschaft. Ich denke dabei an sozial engagierte Vereine, Tierschutzvereine aber auch Freizeit- und Sportvereine.

Die Gründung eines Vereins und auch eine Reihe weiterer Aspekte des Vereinslebens unterliegen dabei gesetzlichen Vorgaben. Um Verzögerungen bei der Eintragung in das Vereinsregister oder anderweitige rechtliche Probleme zu vermeiden, sollte sich jeder, der einen Verein gründen möchte oder in einem Verein aktiv ist, mit den wesentlichen, nicht allzu komplizierten rechtlichen Vorgaben vertraut machen.

Hierbei möchte Ihnen die vorliegende Broschüre, die im Anhang auch Muster für eine Satzung sowie die notwendigen Mitteilungen an das Registergericht enthält, helfen, ohne dabei in Zweifelsfällen rechtskundigen Rat durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Notarin bzw. einen Notar ersetzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Curt Becker', written in a cursive style.

# I. Was ist ein Verein?

Ein Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen, der

- auf eine gewisse **Dauer** angelegt ist,
- einen gemeinsamen **Zweck** verfolgt,
- einen eigenen **Namen** hat,
- durch einen **Vorstand** handelt und
- unabhängig vom Wechsel seiner **Mitglieder** besteht.

Für die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Organisation des Vereins und sein Auftreten nach außen enthält das **Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)** grundlegende Bestimmungen. Die meisten dieser Vorschriften gelten jedoch nur, soweit die Vereinsmitglieder keine anderweitigen Regelungen treffen. Bei der Ausgestaltung ihrer Beziehungen zueinander und der inneren Organisation des Vereins lässt ihnen das Gesetz einen großen Freiraum.

Die gesetzlichen Regelungen betreffen in der Mehrzahl den so genannten **Idealverein**, d. h. einen Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Daneben gibt es **wirtschaftliche Vereine**. Sie kommen allerdings recht selten vor und bedürfen einer staatlichen Genehmigung, der so genannten Verleihung.

Der Idealverein, dem man am häufigsten begegnet, ist **der in das Vereinsregister eingetragene Verein**, kurz „e.V.“ genannt. **Ihm sind die Ausführungen in dieser Broschüre gewidmet.** Für nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine gelten zum Teil andere Regeln.



Nach außen wird der Verein durch den **Vorstand** vertreten. In welcher Weise die einzelnen Vorstandsmitglieder den Verein vertreten dürfen, kann in der **Satzung** geregelt werden.

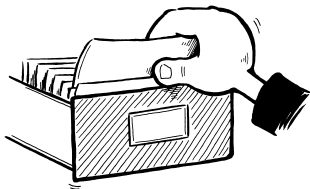
Für die **Schulden des eingetragenen Vereins** haftet der Verein als solcher, d. h. das Vereinsvermögen, also nicht jedes einzelne Vereinsmitglied mit seinem Privatvermögen.

Anders ist es beim **nicht eingetragenen Verein**. Dieser ist keine rechtlich selbständige juristische Person; die Mitglieder stellen lediglich eine rechtliche Einheit dar. Das Vereinsvermögen ist gemeinschaftliches Vermögen aller Vereinsmitglieder. Dem Grundsatz nach haften die Mitglieder für Vereinsschulden ebenfalls gemeinschaftlich, nach heute herrschender Auffassung allerdings beschränkt auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.

## II. Was ist das Vereinsregister?

Das Vereinsregister wird von den Amtsgerichten geführt und enthält alle eingetragenen Vereine in einem Amtsgerichtsbezirk. Das Vereinsregister ist öffentlich und kann von jedermann eingesehen werden. Es besitzt eine sog. negative Publizität hinsichtlich des Erlöschens von Vorstandsämtern, d. h. ein Dritter braucht sich im Rahmen des rechtsgeschäftlichen Verkehrs eine Änderung des Vorstands nicht entgegenhalten zu lassen, wenn sie nicht eingetragen ist.

Gleichwohl spielt die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister eine tragende Rolle: Erst mit Eintragung kann der Verein rechtswirksam in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten.



**Er wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtsfähig.** Er ist dann eine eigene Rechtspersönlichkeit, eine so genannte **juristische Person**. Dies bedeutet z. B., dass er Verträge abschließen, Vermögen erwerben, Erbe werden, klagen oder verklagt werden kann. Er haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

**Anmeldungen** zum Vereinsregister sind immer schriftlich durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) **in notariell beglaubigter Form** vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder **durch einen Notar oder eine Notarin** öffentlich beglaubigt sein müssen. Eine Beglaubigung durch andere Ämter und Dienststellen reicht nicht aus (das gilt für alle Anmeldungen zum Vereinsregister).

Für die Eintragung des Vereins bzw. von Änderungen ist

vorab eine Gebühr als Kostenvorschuss zu zahlen. Einzelheiten zur Höhe können beim Amtsgericht (Vereinsregister) oder dem bzw. der beauftragten Notar bzw. Notarin erfragt werden.

Soll ein Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen folgende Unterlagen eingereicht werden

- **Notariell beglaubigte Anmeldung,**
- **Satzung in Urschrift (Original) und eine Abschrift mit Datum der Errichtung und**
- **Eine Abschrift des unterschriebenen Gründungsprotokolls**

Zur Eintragung in das Vereinsregister sind zwingend anzumelden

- **jede Änderung des Vorstandes**  
unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls,
- **jede Satzungsänderung**  
unter Vorlage einer Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses in Urschrift und Abschrift,
- **die Auflösung des Vereins**  
unter Vorlage einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses (bei Beschluss durch die Mitgliederversammlung)

Sie haben sofort zu erfolgen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

Nach der Eintragung des Vereins oder etwaiger Änderungen erhält dieser hierüber vom Amtsgericht eine Mitteilung. Ferner wird die eingereichte Urschrift der Satzung oder des Änderungsbeschlusses, die mit einem entsprechenden Eintragungsvermerk versehen wird, zurückgereicht. Die jeweils eingereichte Abschrift verbleibt bei den Vereinsregisterakten.

Der Vorstand des Vereins hat den Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins innerhalb eines Monats ab Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen (§ 20 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 137 der Abgabenordnung). Vereine unterliegen grundsätzlich der Besteuerung; das Steuerrecht räumt Vereinen jedoch besondere steuerliche Vorteile ein, wenn sie einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen. Hierüber informiert die Broschüre „**Steuertipps für Vereine**“, die kostenlos beim **Ministerium der Finanzen des**



Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg erhältlich ist.

### III. Wie gründet man einen Verein?

#### 1. Allgemeines

An der Gründung des Vereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll, müssen sich **mindestens sieben Mitglieder** beteiligen. Bei Minderjährigen ist in der Regel die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Verein muss einen Namen haben, der ihn deutlich von den anderen am Ort befindlichen eingetragenen Vereinen unterscheidet.

#### 2. Die Satzung

Zunächst legen die Gründungsmitglieder die für den künftigen Verein verbindlichen Regeln zweckmäßigerweise in dem Entwurf einer **Satzung**, oft auch **Statut** genannt, nieder. Diesen Entwurf müssen sie dann in der Gründungsversammlung



besprechen und annehmen, damit er als Satzung für den Verein wirksam werden kann. Die Satzung ist gewissermaßen die Verfassung des Vereins. Sie ist von mindestens sieben Vereinsmitgliedern zu unterschreiben. **Sie wird erst mit der Eintragung wirksam.**

Dort kann z. B. bestimmt werden, ob ein Vorstandsmitglied allein oder nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten kann (Beispiel: „Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.“ Oder: „Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt.“). In der Satzung kann auch für bestimmte Rechtsgeschäfte eine Beschränkung der Vertretungsmacht vorgesehen werden (Beispiel: „Alle Rechtsgeschäfte über 2.500 Euro bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung“). Wenn eine solche Regelung im Vereinsregister eingetragen werden soll, muss aus der Satzung eindeutig hervorgehen, **dass diese**

## Einschränkung nicht nur vereinsinternen Charakter hat, sondern gegenüber Dritten gelten soll.

Die Vertretung des Vereins nach außen gestaltet sich einfacher, wenn die Vertretungsbefugnis auf wenige Vorstandspositionen beschränkt ist. Dies schließt allerdings die Möglichkeit nicht aus, dem Verein auch einen erweiterten Vorstand für vereinsinterne Aufgaben zu geben. Die Personen, die dem erweiterten Vorstand angehören, können den Verein allerdings nicht nach außen vertreten.

Die Satzung ist an bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Formen gebunden, ohne deren Einhaltung eine Eintragung im Vereinsregister nicht erfolgen kann. Man unterscheidet dabei Mussbestimmungen, Sollbestimmungen und Kannbestimmungen. **Sind Mussbestimmungen nicht eingehalten, ist eine Eintragung in das Vereinsregister nicht möglich.**

### a) Mussbestimmungen

Die Satzung **muss** enthalten:

- den Vereinsnamen (§ 57 Abs. 2 BGB),
- den Sitz (§ 57 Abs. 1, § 24 BGB),
- den Vereinszweck (§ 21 BGB) und
- die Absicht, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen (§ 57 Abs. 1 BGB).

Der Vereinszweck darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Der Vereinsname braucht nicht den Begriff „Verein“ zu enthalten, muss sich aber von den Namen anderer eingetragener Vereine in derselben Gemeinde deutlich unterscheiden und darf nicht irreführend sein. Meistens wird als Sitz des Vereins die Gemeinde bestimmt, in der die Verwaltung des Vereins geführt wird.

### b) Sollbestimmungen

Die Satzung **soll** Bestimmungen enthalten über

- den Eintritt und den Austritt der Mitglieder (§ 58 Nr. 1, § 39 BGB),
- etwaige von den Mitgliedern zu leistende Beiträge (§ 58 Nr. 2 BGB),
- die Bildung des Vorstands (§ 58 Nr. 3, § 26 BGB),

- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist (§ 58 Nr. 4 BGB),
- die Form der Berufung der Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB) und
- die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 58 Nr. 4 BGB).

Zum Eintritt von Mitgliedern muss die Satzung klarstellen, ob eine Beitrittserklärung ausreicht oder ob ein förmliches Aufnahmeverfahren stattfinden soll. Der Austritt kann auf den Schluss des Geschäftsjahres beschränkt oder durch eine Kündigungsfrist von höchstens zwei Jahren erweitert werden.

Beiträge der Mitglieder können Geldbeiträge, aber auch andere Leistungen, wie z. B. Mitarbeit, sein. Üblich ist darüber hinaus, die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge festzulegen. Dagegen ist es jedoch im Allgemeinen nicht zweckmäßig, auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge in der Satzung zu regeln. **Bei Aufnahme der Höhe muss nämlich bei jeder Beitragsanpassung die Satzung geändert und die Änderung in das Vereinsregister eingetragen werden.** Stattdessen sollte die Mitgliederversammlung in der Satzung ermächtigt werden, die Höhe des Beitrages durch Beschluss festzusetzen.

Anhand der Satzung muss erkennbar sein, wie sich der Vorstand zusammensetzt (Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis). Die Mitgliederversammlung kann z. B. einberufen werden in den durch die Satzung bestimmten Fällen (§§ 36, 37, 40 BGB), wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§§ 36, 40 BGB) oder wenn ein in der Satzung bestimmter Teil der Mitglieder es verlangt (§ 37 Abs. 1, § 40 BGB).

Die Berufung der Mitgliederversammlung sollte z. B. schriftlich oder durch Aushang, mit oder ohne Tagesordnung sein. Evtl. sollte auch eine Einladungsfrist bestimmt werden. Bei Einberufung der Mitgliederversammlung „durch Aushang“ muss in der Satzung der Ort, an dem der Aushang angebracht werden soll, genau bestimmt sein. Mit Beurkundung der Beschlüsse wird festgelegt, von wem Protokollbuch und Niederschrift zu unterschreiben sind.

## c) Kannbestimmungen

Die Satzung **kann** Bestimmungen enthalten über

- **zusätzliche Rechte und Pflichten der Mitglieder,**
- **den Ausschluss von Mitgliedern,**
- **die Zugehörigkeit des Vereins zu einem übergeordneten Verband** (z. B. Deutscher Fußballbund),
- **verschiedene Arten der Mitgliedschaft** (z. B. aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder).

(Ein Muster für eine Satzung finden Sie auf den Seiten 16 bis 21).

## 3. Das Gründungsprotokoll

Über die Gründungsversammlung ist ein möglichst kurzes und übersichtliches Gründungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll hat zu enthalten

- **den Ort und den Tag der Versammlung,**
- **den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,**
- **die gefassten Beschlüsse,**
- **die Angabe, dass die Satzung beraten und einstimmig angenommen wurde,**
- **Name, Vorname, Beruf, Wohnort und Funktion der in den Vorstand gewählten Mitglieder sowie das Abstimmungsergebnis und die Angabe über die Annahme der Wahl,**
- **Unterschriften der Personen, die nach den Bestimmungen der Satzung das Protokoll zu unterschreiben haben.**

## 4. Die Anmeldung

Nach seiner Gründung ist der Verein bei dem zuständigen Amtsgericht anzumelden. **Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verein nach der Satzung seinen Sitz hat.** Die Anmeldung wird von den Vorstandsmitgliedern vorgenommen. Ob hierbei alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mitwirken müssen oder ob die zur Vertretung des Vereins berechnete Zahl von Vorstandsmitgliedern ausreicht, wird von den Registergerichten unterschiedlich beurteilt. **Es empfiehlt sich daher, die Anmeldung von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnen zu lassen.**

## Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen:

- Notariell beglaubigte Anmeldung
- Urschrift (Original) der Satzung und Abschrift mit Datum der Errichtung
- Abschrift des unterschriebenen Gründungsprotokolls

(Ein Muster für die Anmeldung des Vereins finden Sie auf der Seite 22).

Die Unterschriften der anmeldenden Vorstandsmitglieder müssen durch einen Notar oder eine Notarin öffentlich beglaubigt sein. Eine Beglaubigung durch andere Ämter und Dienststellen reicht nicht aus (das gilt übrigens für alle Anmeldungen zum Vereinsregister).



## IV. Was geschieht bei Änderungen im Verein?

Im Laufe des Vereinslebens ergeben sich oftmals Veränderungen, die für den Verein und seine Vereinsmitglieder mehr oder weniger weit reichende Folgen haben. Die Vorstandsmitglieder wechseln, Mitgliedsbeiträge müssen erhöht werden, die Ziele des Vereins erweitern bzw. verändern sich usw. Auch hierbei sind bestimmte Regeln zu beachten und bestimmte Formen einzuhalten.

### 1. Die Beschlussfassung

Wie im Kapitel II auf Seite 6 bereits erwähnt, sind folgende Änderungen beim Vereinsregister zwingend anzumelden.

- Änderungen des Vorstandes und
- Satzungsänderungen

Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung, die daraufhin entsprechende Beschlüsse zu fassen hat. Soll ein Beschluss über eine **Satzungsänderung** gefasst werden, müssen diesem Anliegen **3/4 der erschienenen Mitglieder** zustimmen. Soll jedoch der **Zweck des Vereins** geändert werden, ist die **Zustimmung aller Mitglieder** erforderlich

(§ 33 Abs. 1 BGB). Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. **Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister** (§ 71 BGB).

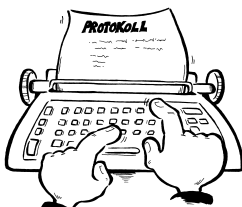
## 2. Das Protokoll und die Anmeldung

Änderungsbeschlüsse sind in einem **Protokoll über den Gang der Mitgliederversammlung** festzuhalten (§ 58 Nr. 4 BGB). Das Protokoll soll möglichst kurz und übersichtlich sein. Es muss enthalten

- den Ort und den Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters,
- die Bezeichnung des Schriftführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- die Ergebnisse von Wahlen und
- die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung,
- die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung (falls die Satzung diesbezügliche Bestimmungen enthält),
- die gestellten Anträge,
- die Art der Abstimmung (z. B. mündlich, schriftlich, geheim, durch Zeichen) und
- der sonstige Verlauf der Versammlung.

Bei Satzungsänderungen ist **der beschlossene Wortlaut der geänderten Paragraphen** anzugeben; also z. B. „Änderung der §§... der Satzung“ oder bei Neufassung: „Neufassung der Satzung“. Ankündigungen wie: „Satzungsänderung“, „Anträge“ oder „Sonstiges“ reichen nicht aus, um eine Satzungsänderung wirksam beschließen zu können. Es genügt nicht, dem Gericht anhand der Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung die Feststellung der einzelnen Änderungen zu überlassen.

Wird der Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung nicht in das Protokoll selbst aufgenommen, dann sollte im Protokoll vermerkt werden, dass er sich aus einer



Anlage zum Protokoll ergibt. Diese Anlage soll als „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom...“ überschrieben und wie das Protokoll selbst unterschrieben sein. **Einer Neufassung der ganzen Satzung bedarf es hierbei nicht.**

Ist die Satzung **geändert und neugefasst**, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit... Stimmen bei... Stimmenthaltungen und... ungültigen Stimmen sowie... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst“. Die Neufassung der Satzung ist dann **mit Datum der Neufassung** (Tag des Beschlusses der Mitgliederversammlung) versehen **im Original und in Zweitschrift** dem Protokoll als Bestandteil beizufügen.

Zur Protokollierung von Wahlergebnissen gehört die **vollständige Bezeichnung der Gewählten** nach Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnort. Das Abstimmungsergebnis ist jeweils **zahlenmäßig genau anzugeben** (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. reichen nicht aus). Es muss außerdem ersichtlich sein, ob der oder die Gewählte die Wahl angenommen hat.

**Die Anmeldung** erfolgt wiederum durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl. Die Unterschriften müssen notariell beglaubigt sein.

#### **Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen:**

- Notariell beglaubigte Anmeldung
- Urschrift des Änderungsprotokolls und Abschrift bzw.
- Urschrift des Wahlprotokolls und Abschrift
- Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung

(Muster für die Anmeldung von Änderungen finden Sie auf den Seiten 23 bis 24).

### **3. Sonstige Änderungen**

Neben diesen zwingend anzumeldenden Änderungen gibt es jedoch auch Änderungen, deren Anmeldung nicht zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören z. B. die **Verlegung des Vereinssitzes** oder die **Wiederwahl des Vorstandes**. Hierbei empfiehlt sich jedoch, diese dem Amtsgericht **form-**

los mitzuteilen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Registergericht.

## V. Wie erfolgt die Auflösung des Vereins?

**Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit sind ebenfalls zwingend einzutragende Ereignisse.**

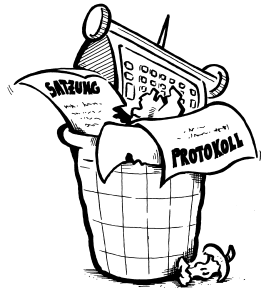
Der Verein ist als körperschaftliche Organisation von der Person seiner Mitglieder unabhängig und besteht deshalb auch bei einem Mitgliederwechsel fort. Es gibt jedoch vielerlei Gründe, die zur Auflösung des Vereins führen können, insbesondere

- ein Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung
- der Wegfall aller Mitglieder oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens

**Für die Auflösung des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.** Dieser kann z. B. in Betracht kommen nach der Verwirklichung des Vereinszwecks (z. B. bei einer Bürgerinitiative) oder bei der dauernden Unmöglichkeit seiner Verwirklichung (z. B. Wegfall der zu fördernden Einrichtung). In diesem Falle muss der Vorstand die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

Der Verein verliert seine Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. **Einer Anmeldung durch den Vorstand hierzu bedarf es nicht,** da die Eröffnung von Amts wegen einzutragen ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihm die zuständige Verwaltungsbehörde die Rechtsfähigkeit entziehen.



Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seiner Rechtsfähigkeit steht das Vereinsvermögen den „Anfallberechtigten“ zu. „Anfallberechtigt“ sind in erster Linie die in der Satzung bestimmten Personen, sonst in der Regel die



letzten Mitglieder des Vereins. Vor einer Verteilung des Vereinsvermögens findet häufig eine „Liquidation“ statt. Dies bedeutet, dass die laufenden Geschäfte beendet (z. B. Kündigung von Mietverträgen), Verbindlichkeiten (etwa aus Arbeitsverhältnissen) erfüllt und Forderungen eingezogen werden. Ein danach verbleibender Überschuss ist zu verteilen.

**Beim Amtsgericht einzureichende Unterlagen  
im Falle eines Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung:**

- Notariell beglaubigte Anmeldung
- Abschrift des Auflösungsbeschlusses

# VI. ANHANG

## 1. Mustersatzung

### Satzung

#### des Kleingärtnervereins „Erholung im Grünen“

##### § 1

###### Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Erholung im Grünen“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünstadt. Er ist Mitglied im Kreisverband der Deutschen Gartenfreunde e. V. in Musterstadt.

##### § 2

###### Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit, setzt sich für die Erhaltung der Gartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologischen Nutzung des Bodens sowie an der Pflege und am Schutz der natürlichen Umwelt.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 3

###### Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 4** **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrittlicher Anerkennung wirksam.

(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

## **§ 5** **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und
- einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.

## **§ 6** **Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diese Satzung und den abgeschlossenen Einzelpachtvertrag einzuhalten,
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung eines Kleingartens ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
- die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten und
- für jede beabsichtigte Baumaßnahme schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
- mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder
- seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 2 Wochen vorher einzuladen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen

Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

(4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit unmittelbar in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

(5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(7) Vertreter des Kreis- oder Landesverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie haben kein Stimmrecht.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Revisoren,
- Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer und
- dem Fachberater für Ökologie und Umweltschutz.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Aufgaben des Vorstandes sind

- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse und
- die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Kassenführung**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Die Revisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Kreisverband der Deutschen Gartenfreunde e.V. in Musterstadt. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens im Kreis einzusetzen.

(3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Kreisverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 15 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

---

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)

## 2. Muster für die Anmeldung des Vereins

[Briefkopf des Vereins]

[Ort, Datum]

An das  
Amtsgericht [Ort]  
- Registergericht -  
[Anschrift]

Wir, die unterzeichnenden Vorstandsmitglieder, übersenden  
1. die Urschrift und zwei Abschriften der Satzung,  
2. eine Abschrift des Gründungsprotokolls mit der Wahl des Vorstands.

Wir melden den Verein zur Eintragung in das Vereinsregister an.  
Die Geschäftsstelle befindet sich in [Anschrift]

[Unterschriften \* der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder]

*\* Die Unterschriften sind notariell beglaubigt*

Die in [ ] gesetzten Angaben sind entsprechend zu ersetzen.



### 3. Muster für die Anmeldung von Änderungen

#### a) Vorstandsänderung

[Briefkopf des Vereins]

[Ort, Datum]

An das  
Amtsgericht [Ort]  
- Registergericht -  
[Anschrift]

zum Aktenzeichen [ \_\_\_\_\_ VR \_\_\_\_\_ ]

Wir übersenden eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung vom [Datum] und melden die Vorstandsänderung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

Zu neuen Vorstandsmitgliedern wurden gewählt:

1. [Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift]
2. [Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift]
3. [Vorname, Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift]

Ausgeschieden sind:

1. [Vorname, Name, Wohnort]
2. [Vorname, Name, Wohnort]
3. [Vorname, Name, Wohnort]

[Unterschriften\* der neuen und vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder]

*\* Die Unterschriften sind notariell beglaubigt.*

Die in [ ] gesetzten Angaben sind entsprechend zu ersetzen.

## b) Satzungsänderung

[Briefkopf des Vereins]

[Ort, Datum]

An das  
Amtsgericht [Ort]  
- Registergericht -  
[Anschrift]

zum Aktenzeichen [ \_\_\_\_ VR \_\_\_\_ ]

Wir übersenden die Urschrift und eine Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung vom [Datum] und melden die Änderung der Satzung zur Eintragung in das Vereinsregister an.

[Unterschriften\* der nach der alten Satzung vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder]

*\* Die Unterschriften sind notariell beglaubigt.*

Die in [ ] gesetzten Angaben sind entsprechend zu ersetzen.

Herausgegeben vom

**Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt**

**- Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -**

**Hegelstr. 40 - 42, 39104 Magdeburg**

Tel.: (0391) 567-6235, -6230, -6234, Fax: (0391) 567-6187

e-mail: [presse@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:presse@mj.sachsen-anhalt.de)

<http://www.mj.sachsen-anhalt.de>

3. Auflage

im Oktober 2002

Illustrationen: Philipp Hubbe, Magdeburg

Herstellung: Grafisches Centrum Cuno, Calbe

Gedruckt auf Recyclingpapier

Hinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

